

Beurteilungskommissionen

1. Allgemeines

Es werden Beurteilungskommissionen gebildet, die in geeigneter Weise auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab bei periodischen Beurteilungen und Leistungsfeststellungen als Grundlage für die Vergabe einer Leistungsstufe nach Art. 66 BayBesG (vgl. Art. 62 Abs. 2 LlbG) hinwirken (Beurteilungsabgleich).

2. Verwaltungsübergreifende Beurteilungskommission

Für Beamte, die vom Amtschef im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beurteilt werden, besteht die Beurteilungskommission aus

- dem Amtschef als Vorsitzendem,
- den Abteilungsleitern des Staatsministeriums und
- den Leitern der zuständigen Personalreferate.

3. Forstverwaltung

Es bestehen folgende Beurteilungskommissionen am Staatsministerium:

3.1 Für Beamte, die vom Leiter der Forstverwaltung beurteilt werden, besteht die Beurteilungskommission aus

- dem Leiter der Forstverwaltung als Vorsitzendem,
- den Referatsleitern/Gebietsbeauftragten der Forstverwaltung im Staatsministerium (einschließlich der dem Leiter der Forstverwaltung unterstellten anderen Referate),
- dem zuständigen Personalsachbearbeiter des Staatsministeriums.

3.2 Für die übrigen Beamten der Forstverwaltung besteht die Beurteilungskommission aus den unter Nr. 3.1 genannten Personen sowie dem Leiter der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft.

4. Beamte der Landwirtschaftsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung im Staatsministerium

¹Für die Beamten der Landwirtschaftsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung wird eine Beurteilungskommission am Staatsministerium eingerichtet. ²Dieser gehören an

- der Abteilungsleiter Z als Vorsitzender,
- die übrigen Abteilungsleiter (ohne Abteilungsleiter F),
- der Leiter des Referats Z1.

5. Beamte der Landwirtschaftsverwaltung in den nachgeordneten Behörden

5.1 ¹Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die Beamten der Landwirtschaftsverwaltung an den Landesanstalten, an der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und am Technologie- und Förderzentrum. ²Dieser Kommission gehören an

- die Leiter der Landesanstalten, der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Technologie- und Förderzentrums,
- die Abteilungsleiter Personal der Landesanstalten und der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- der Leiter des Referats Z6,
- die zuständigen Personalsachbearbeiter des Staatsministeriums.

5.2 ¹Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die übrigen Beamten der Landwirtschaftsverwaltung. ²Dieser Kommission gehören an

- die Behördenleiter bzw. Schulleiter der agrarwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Leiter der Fachakademie,
- der Abteilungsleiter Personal der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- der Leiter des Referats Z6,
- die zuständigen Personalsachbearbeiter des Staatsministeriums.

6. Beamte der Ämter für Ländliche Entwicklung

6.1 ¹Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die Behördenleiter der Ämter für Ländliche Entwicklung. ²Dieser gehören an

- der Abteilungsleiter E als Vorsitzender,
- die Referatsleiter E1, E2, E4, E5,
- die Leiterin des Referates Z5.

6.2 ¹Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die übrigen Beamten der Verwaltung für Ländliche Entwicklung (ohne Behördenleiter). ²Dieser Kommission gehören an

- der Abteilungsleiter E als Vorsitzender,
- die Leiter der Ämter für Ländliche Entwicklung,
- die Leiterin des Referats Z5.

7. Ergänzende Bestimmungen

7.1 Vertretung und Zuziehung weiterer Personen

¹Die Vertretung der Mitglieder der Beurteilungskommissionen bemisst sich nach dem für die jeweilige Behörde maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan. ²Die Leiter der Ämter für Ländliche Entwicklung können ihre Zuständigkeit bei Beamten der BesGr A 4 bis A 14 auf ihre Vertreter bzw. die Leiter der Abteilung Z der jeweiligen Behörde delegieren. ³Beurteilungskommissionen können weitere Personen beratend beiziehen. ⁴Es können auch Behördenleiter, Bereichsleiter, Schulleiter der agrarwirtschaftlichen Fachschulen, der Leiter der Fachakademie und Gebietsbeauftragte zu gebietsweisen Beratungen einbezogen werden.

7.2 Dauer der Einrichtung der Beurteilungskommissionen

Die jeweiligen Beurteilungskommissionen werden ohne zeitliche Begrenzung eingerichtet.